andelfingen

willkommen im zürcher weinland

Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 31. Mai 2017 19:30 Uhr Löwensaal Andelfingen andelfingen
willkommen im
zürcher weinland

Herzlich willkommen

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2017 ein! Bitte beachten Sie, dass die Versammlung wieder um 19:30 Uhr beginnt.

Neben der Jahresrechnung 2016 legen wir Ihnen die Abrechnung des Tiefbauprojektes Bungert sowie die Auflösung des Friedhofzweckverbands bzw. den Abschluss eines neuen Zusammenarbeitsvertrags mit den Gemeinden Adlikon, Humlikon und Kleinandelfingen zur Genehmigung vor.

Im Rahmen einer Vorberatung präsentieren wir Ihnen nach dem Infoteil die neue Gemeindeordnung, über welche am 24. September 2017 an der Urne abgestimmt wird.

Im Infoteil berichten wir aus unseren Ressorts. Geplant sind aktuelle Informationen zu folgenden Themen: Neuer Betreibungskreis Andelfingen, gemeinsamer Forst- und Kommunalbetrieb Andelfingen/Kleinandelfingen, Ausweitung Fernwärmenetz, Tempo 30, Zentrumsentwicklung, Spitex 2019 und, last but not least, das Projekt "Zukunft der Gemeinden an die Hand nehmen". Am Schluss des Infoteils besteht für Sie wie immer die Möglichkeit, das Wort für Anliegen und Fragen von allgemeinem Interesse zu ergreifen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung offerieren wir Ihnen gerne einen Apéro.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und auf spannende Gespräche!

Hansruedi Jucker Gemeindepräsident

Einladung

zur Gemeindeversammlung Mittwoch, 31. Mai 2017, 19:30 Uhr Löwensaal Andelfingen

Traktanden

- Genehmigung Kreditabrechnung Sanierung Wasser- und Abwasserleitungen im Bungert
- 2. Genehmigung Jahresrechnung 2016
- Genehmigung Auflösung Zweckverband Friedhof Andelfingen und Genehmigung Anschlussvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen über die Durchführung des Friedhofs- und Bestattungswesens

Aktuelle Informationen des Gemeinderates

Vorberatung im Hinblick auf die Urnenabstimmung vom 24. September 2017

1. Neue Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Andelfingen

Die Akten zu den Geschäften können ab Mittwoch, 17. Mai 2017 auf der Gemeindeverwaltung Andelfingen während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Andelfingen, 2. Mai 2017

Gemeinderat Andelfingen

Hansruedi Jucker Patrick Waespi
Präsident Schreiber

Genehmigung Kreditabrechnung Sanierung Wasser- und Abwasserleitungen im Bungert

Antrag

1. Genehmigung der Kreditabrechnung zur Sanierung der Wasser- und Abwasser- leitungen im Bungert mit Totalkosten von Fr. 1'140'321.50.

Weisung

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2015 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Kredit in der Höhe von Fr. 1'382'400.00 für die Sanierung der Wasser- und Abwasserleitungen im Quartier Bungert.

Die Erneuerungsarbeiten am Leitungsnetz des Wasserwerks und der Kanalisation wurden im Zeitraum Februar 2016 bis März 2017 durchgeführt und abgeschlossen. Sie verliefen nahezu erwartungsgemäss und ohne grosse Probleme.

Überrascht wurde man hingegen von der schlechten Qualität der öffentlichen Beleuchtung im Bereich der Reitplatzstrasse und von der im Gesamtperimeter mangelhaften Strassenentwässerung. Diese Mankos wurden im Zuge der Werkssanierungsarbeiten von den beauftragten Unternehmern beseitigt, und gleichzeitig konnten erste Arbeiten zugunsten der notwendig werdenden Modernisierung der Anlagen des Elektrizitätswerks Andelfingen erledigt werden. Indem die sich bietenden Synergien (Bauplatzinstallation, Mensch und Maschinen vor Ort, geöffnete Strassenabschnitte) genutzt wurden, konnten im Vergleich zu einer späteren Behebung der Missstände Kosten eingespart werden. Auf das Projekt bezogen entstanden so aber Aufwände, welche bei der Kreditgenehmigung noch nicht bekannt und demzufolge auch nicht berücksichtigt waren.

Trotzdem konnte auch dieses Tiefbauprojekt gesamthaft tiefer als budgetiert abgeschlossen werden. Nebst einem optimalen Bauverlauf halfen einmal mehr Vergabegewinne bei der Ausschreibung der Aufträge, die prognostizierten Gesamtkosten bereits vor dem Spatenstich um rund 200'000 Franken zu drücken.

Die Kreditabrechnung präsentiert sich wie folgt (Beträge in Fr., inkl. MwSt.):

Kostenträger	Kredit	Baukosten	Abweichung
Wasserversorgung	1,128,600.00	815`277.70	- 313`322.30
Abwasser	253`800.00	245`224.95	- 8,222.02
Strassenbau	0.00	65`945.25	+ 65`945.25
Elektrizitätswerk	0.00	13`873.60	+ 13'873.60
Total	1,382,400.00	1,140,321.50	- 242`078.50

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die vorliegende Abrechnung zur Sanierung der Wasser- und Abwasserleitungen im Bungert an seiner Sitzung vom 14. März 2017 sorgfältig geprüft und für korrekt befunden. Er empfiehlt den Stimmberechtigten, die Kreditabrechnung zu genehmigen.

Genehmigung Jahresrechnung 2016

Antrag

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Andelfingen:

Erfolgsrechnung	Aufwand	Fr.	11'880'791.67
	Ertrag	Fr.	12`256`727.76
	Ertragsüberschuss	Fr.	375,636.09
Investitionsrechnung	Ausgaben	Fr.	1`727`591.47
Verwaltungsvermögen	Einnahmen	Fr.	241`122.55
	Nettoinvestitionen VV	Fr.	1,486,468.92
Investitionsrechnung	Ausgaben	Fr.	34,000.00
Finanzvermögen	Einnahmen	Fr.	112,000.00
	Nettoinvestitionen FV	Fr.	-78,000.00
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	39,525,810.42

Weisung

Einstieg in die Jahresrechnung

Mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 375'936.09 schliesst die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde um fast Fr. 614'000 besser ab als budgetiert. Dies irritiert auf den ersten Blick, stand doch in der Weisung zum Budget 2016 geschrieben, der Gemeinderat hätte Abschied genommen von einer konservativen, vorsichtigen Budgetierung. Diese Irritation aber hält nicht lange an. Vertieft man sich nämlich in die Details der Jahresrechnung, so stellt man fest, dass unter dem Strich eigentlich gerade mal drei Positionen für nicht erwartete, und damit für im Voranschlag nicht berücksichtigte Mehrerträge in der Höhe von Fr. 607'000 verantwortlich zeichnen. Es sind dies erstens die Einkommenssteuern natürlicher Personen aus vorherigen Steuerperioden, zweitens die Grundstückgewinnsteuern und dann, drittens, die Gewinne und Wertberichtigungen auf Liegenschaften des Finanzvermögens. Die Budgetierung dieser Positionen ist, man muss das gestehen, Kaffeesatzlesen.

Lässt sich nun aus diesen Feststellungen ableiten, dass man dafür die Aufwände und Erträge aller anderen Bereiche fest im Griff hatte? Die Frage lässt sich weder mit einem klaren Ja noch einem Nein beantworten! Mit Blick auf das Ganze stimmt die Aussage, innerhalb der verschiedenen Funktionen in der Erfolgsrechnung kam es aber durchaus zu grösseren und erwähnenswerten Abweichungen im Vergleich zum Budget.

Auf diese wollen wir im Folgenden etwas näher eingehen. Wer noch mehr wissen möchte, dem sei der Besuch der Gemeindeversammlung vom 31 .Mai 2017 und vor allem das Studium der unterdessen über 120 Seiten zählenden Jahresrechnung der Gemeinde herzlich anempfohlen.

2. Steuerhaushalt

Verschiedene Funktionen sind betroffen von der erstmals vorgenommenen buchhalterischen Abgrenzung der Ferien- und Überzeitensaldi der Gemeindeangestellten. Der Rückstellungsbetrag für diese in der Privatwirtschaft längst zur Pflicht gehörenden Übung beläuft sich auf Fr. 100'000. Diese Abgrenzung sollte nur einmal eine derart lange Bremsspur in der Erfolgsrechnung hinterlassen, zumal inskünftig nur noch die Differenz der monetär bewerteten Ferien- und Überzeitensaldi im Vergleich zur Vorperiode zurückgestellt oder – im positiven Fall – ein Teil der Rückstellungen aufgelöst werden.

Im Aufgabenbereich *Allgemeine Verwaltung* fiel die Belastung durch diese Rückstellung mit Fr. 59'600 am höchsten aus. Für Mehrkosten sorgten aber auch die Informatik (Fr. 43'000) sowie die Projektierungskosten für den einst geplanten Umbau des Wöschhüslis, welche aufgrund der Sistierung des Vorhabens über die Erfolgsrechnung abgeschrieben wurden (Fr. 22'100); mehr zum Thema Wöschhüsli folgt weiter unten. Die Belastung durch die Mehrkosten konnte etwas abgefedert werden, indem (noch) kein Geld für die anstehende Gemeindehaussanierung ausgegeben wurde und der Liegenschaftenunterhalt generell tiefer ausfiel als erwartet. Unter dem Strich resultieren in diesem Aufgabenbereich gesamthaft Mehrkosten von Fr. 110'400.

Die Feuerwehr, der Zivilschutz und die Neuordnung der Feuerungskontrollen sorgten für die Minderkosten von Fr. 54'300 im Bereich *Ordnung und Sicherheit*. Mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 67'000 verlief das Geschäftsjahr des Betreibungsamtes erneut erfreulich. Dieser Ertrag wird auf die 16 Gemeinden, welche dem Betreibungskreis Andelfingen zugehörig sind, verteilt (Gewinnanteil Andelfingen: Fr. 9'200). Es war dies – aller Voraussicht nach – das zweitletzte Rechnungsjahr des Betreibungskreises in der

jetzigen Form. Auf den 1. Januar 2018 wird der Betreibungskreis Andelfingen um die anderen acht Bezirksgemeinden erweitert.

Der Kulturbereich weist gesamthaft Fr. 16'000 tiefere Kosten aus. Trotz wetterbedingt durchzogener Saison und deutlicher weniger Eintritten als im Vorjahr (- Fr. 15'000) schloss das Schwimmbad die Betriebsrechnung mit einem Defizit von Fr. 154'200 um Fr. 29'700 besser ab als budgetiert. Andelfingen trägt Fr. 81'000 dieses Fehlbetrags. Im Gegensatz dazu die Betriebsrechnung der Sporthalle. Dort fällt das Defizit primär aufgrund höherer Wartungs- und Unterhaltsarbeiten mit Fr. 135'700 um Fr. 33'400 höher aus als erhofft; Andelfingen übernimmt gemäss Vertrag einen Drittel vom Fehlbetrag, nämlich Fr. 45'200. Klar tiefer als angenommen blieben die zugunsten des Kulturbereichs erbrachten und intern zur Verrechnung gebrachten Dienstleistungen des Kommunaldienstes.

Fr. 120'000 Mehrkosten präsentiert der Bereich *Gesundheit*. Nachdem der von der Gemeinde zu leistende Beitrag an die Pflegefinanzierung (Alters- und Pflegeheime) bereits letztes Jahr um Fr. 66'000 höher ausgefallen war als budgetiert, betrug die Negativabweichung im Jahr 2016 Fr. 108'400. Merke: Nicht nur die Krankenkassenprämien wachsen! An die Langzeitpflege ihrer Einwohner leistete die Gemeinde im abgelaufenen Jahr Fr. 322'100. Auch im ambulanten Teil der Krankenpflege, der Spitex also, werden die Gemeinden über die Pflegefinanzierung zur Kasse gebeten. Hierfür wurden Fr. 120'900 aufgewendet, Fr. 50'000 mehr als erwartet. Dass die dem Fürsorgeverband Andelfingen angegliederte Spitex die Gemeinde unerwartet mit Fr. 20'400 an ihrem Ertragsüberschuss partizipieren liess, war dafür ein willkommener Kostendämpfer.

Im Gegensatz zur letzten Jahresrechnung erwies sich der Zahlenreigen in der Sozialen Sicherheit als robust. Bei einem Nettoaufwand von Fr. 907'300 resultierte eine negative Abweichung zum Voranschlag von Fr. 32'700. Obwohl der Aufwand für die Ergänzungsleistungen zur AHV und der IV im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig sind, kamen sie im Vergleich zum Budget etwas höher zu stehen (+ Fr. 21'600). Weniger Geld aufgewendet werden musste für die Kleinkinderbetreuungskosten und die Unterstützung von familienergänzenden Betreuungsformen (- Fr. 27'700). Im Asylwesen betrug der Nettoaufwand Fr. 54'200, das sind Fr. 20'700 mehr als prognostiziert.

Mit einem fast schon historisch tief anmutenden Nettoaufwand von Fr. 424'800 kommt der Bereich Strassen und Verkehr daher, der um Fr. 174'200 besser abschneidet als budgetiert. Kostenseitig sorgten der Winterdienst, der Aufwandposten Betriebs- und Unterhaltsmaterial (je - Fr. 12'000) sowie die Auflösung von Rückstellungen bei den Belagsarbeiten (- Fr. 28'300, ex Ob der Gass und Altweg) für Entspannung. Ertragsseitig

schenkten die primär von Telekomanbietern zu liefernden Rückerstattungen an Deckbelagssanierungen ein (+ Fr. 82'900). Solche Ablasszahlungen werden dann fällig, wenn eine Firma die Gemeindestrasse aufreisst, beispielsweise um neue und schnellere Verbindungskabel zu legen.

Für die Ergebnisverbesserung um Fr. 31'200 im Bereich *Umweltschutz und Raumordnung* zeichnen die Auflösung einer Rückstellung im Zusammenhang mit dem noch immer nicht gebauten Wasserwehr im Hinterwuhr sowie ein deutlich tieferer Beitrag an den Zweckverband Friedhof Andelfingen verantwortlich. Weil die Anzahl der Todesfälle in der Berichtsperiode (21) gerade mal halb so hoch war wie im Vorjahr, wies die Rechnung des Friedhofzweckverbands signifikant tiefere Kosten aus.

Bezogen auf den budgetierten Nettoaufwand gelang dem Bereich *Volkswirtschaft* eine klassische Punktlandung (+ Fr. 5'000). Der Bereich ist von der Forstwirtschaft dominiert. Dort stechen Mindererträge beim Verkauf von Schnitzelholz ins Auge (- Fr. 30'200), aufwandseitig fielen die Kosten dafür praktisch in der gleichen Höhe aus.

Kommen wir nun zu den richtig fetten Beträgen! Mit anderen Worten, wir wenden uns jetzt den Finanzen und Steuern zu. Bereits eingangs wurde festgehalten, dass hier die Verantwortlichen für die ins Gewicht fallenden Mehrerträge und damit für den erzielten Ertragsüberschuss zu finden sind. Bei den Gemeindesteuern überraschten die Einkommenssteuern der natürlichen Personen aus früheren Jahren. Diese fielen mit Fr. 244'500 um Fr. 214'500 höher aus als budgetiert. Angesichts dieser Grössenordnung könnte die Gefahr bestehen, den Minderertrag bei den Vermögenssteuern der natürlichen Personen im Rechnungsjahr zu übergehen. Dabei ist es bemerkenswert, dass die Vermögenssteuern im Vergleich zum Budget (- Fr. 41'000), aber auch im Vergleich zum Vorjahr (- Fr. 16'000) signifikant tiefer zu stehen kamen. Durchaus möglich, dass das schwierige Börsenjahr 2015 das eine oder andere Portfolio etwas zerzaust hatte. Oder wurde zulasten des Vermögens mehr konsumiert oder in die eigene Liegenschaft investiert? Hinter den Erwartungen zurück blieben erneut auch die Gewinnsteuern der juristischen Personen (- Fr. 153'000). Hier liegt die Vermutung nahe, dass insbesondere für die exportorientierten Unternehmen in unserer Gemeinde die härteren Marktbedingungen (Schweizer Franken!) noch immer eine grosse Herausforderung sind. Der Preis für die beste Cash-Cow der Gemeinde geht auch dieses Jahr an die Grundstückgewinnsteuer. Sie spülte Fr. 633'000 in die Kasse, das sind Fr. 433'000 mehr als im Budget 2016 vermerkt. Wie lange diese Kuh aber noch gemolken werden kann, steht in den Sternen. Klar ist: Noch immer ist der Immobilienmarkt in Andelfingen eher trocken und ergo stattlich bewertet. Markt hin oder her, die Budgetierung der Grundstückgewinnsteuern bleibt auch in den kommenden Jahren eine delikate Angelegenheit. Erwähnenswert bei den

Finanzen und Steuern ist zudem der in der ominösen Funktion "Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigung auf Liegenschaften des Finanzvermögens" egalisierte, nicht budgetierte Nettoertrag von Fr. 83'900. Fr. 33'500 davon sind harte Franken, welche über den Verkauf einer kleineren Waldfläche und von Tiefgaragenparkplätzen in die Gemeindekasse flossen, die restlichen Fr. 52'000 sind das Resultat der periodisch vorzunehmenden Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen.

3. Gebührenhaushalte

Am 26. April 2016 nahm der Gemeinderat rückwirkend auf den 1. November 2015 offensive Gebührensenkungen in den Bereichen Wasser und Abwasser vor. Die Mengengebühren wurden, zur Erinnerung, praktisch halbiert. Diese Tarifsenkung war in der Budgetierung des Jahres 2016 noch nicht berücksichtigt. Dies blieb, wie gleich zu sehen sein wird, nicht ohne Auswirkung auf die Rechnungsergebnisse. Der im *Wasserwerk* budgetierte Gewinn von Fr. 134'300 reduzierte sich so auf Fr. 35'100. Beim *Abwasser* mussten nicht wie angedacht Fr. 37'000 sondern Fr. 110'200 dem zur Verlustdeckung zur Verfügung stehenden Spezialfinanzierungskonto entnommen werden. Nach Gewinnund Verlustverbuchung der beiden Bereiche weist das Spezialfinanzierungskonto des Wasserwerks jetzt 2.6 Millionen Franken, dasjenige des Abwasserwerks 2.7 Millionen Franken aus.

In der *Abfallwirtschaft* verlief einmal mehr alles planmässig. Anstatt der prognostizierten Fr. 23'500 wurden Fr. 29'100 in das Spezialfinanzierungskonto verschoben. Dort steht der Reservestand jetzt bei Fr. 354'100.

Dem Spezialfinanzierungskonto des *Netzbetriebs des EW Andelfingen* (EWA) mussten Fr. 137'500 anstatt der budgetierten Fr. 45'700 entnommen werden (Stand des Kontos nach Verlustverbuchung: 5.8 Millionen Franken). Die Gründe hierfür finden sich u.a. in deutlich tieferen Gebühreneinahmen (- Fr. 38'100), einem in unmittelbarer Nähe zum Gemeindehaus eingefahrenen Debitorenverlust (+ Fr. 9'100), höheren Unterhaltskosten (+ Fr. 22'400) und nicht erwarteten Aufwänden für die notwendig gewordene Erledigung alter Unterlassungen (+ Fr. 55'000). Die tieferen Energiepreise hinterliessen im *Stromhandel* sowohl auf der Aufwand- als auch auf der Ertragsseite ihre Spuren. Schlussendlich aber änderte sich am budgetierten Ergebnis des Bereichs kaum etwas: Anstatt eines Gewinns von Fr. 4'000 wurde ein Verlust von Fr. 1'100 geschrieben. Das Spezialfinanzierungskonto des Energiehandels weist jetzt Fr. 360'500 aus.

Das Geschäft mit der *Fernwärme* verlief erwartungsgemäss in geordneten Bahnen. Die Einlage in die Spezialfinanzierung fiel mit Fr. 29'400 um Fr. 12'200 besser aus als gedacht. Reservestand hier: Fr. 638'600.

4. Investitionsrechnung

Fr. 2'176'400 Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen waren für das Jahr 2016 vorgesehen, effektiv wurden schliesslich Fr. 1'486'468.92 für die Infrastruktur der Gemeinde ausgegeben.

Kein Geld in die Hand genommen wurde zugunsten der anstehenden Sanierung des Gemeindehauses und für den Umbau des Wöschhüslis im Löwenhof. Die Planung der Erneuerung des Gemeindehauses musste aufgrund anderer Projekte und fehlender personellen Ressourcen zurückgestellt werden, und der Umbau des Wöschhüslis zum neuen Sitz des Betreibungsamtes hatte sich mit der Idee, die Betreibungskreise Andelfingen und Feuerthalen zu fusionieren, zerschlagen. Das beschauliche Wöschhüsli wäre für das neue Amt nämlich schlicht zu klein. Allein diese Planänderungen reduzierten das budgetierte Investitionsvolumen um Fr. 430'000.

Ausser bei den Gemeindestrassen verliefen die Investitionen im steuerfinanzierten Haushalt so wie budgetiert. Im Schwimmbad wurden beispielsweise netto Fr. 39'600 für den neugestalteten Kinderspielplatz und den Verkaufsautomaten ausgegeben, und für den neuen Spiel- und Begegnungsort an der Schwellistrasse beliefen sich die Ausgaben auf Fr. 78'600, wobei das Projekt noch nicht abgerechnet ist.

Finanzielle Ausreisser gab es, wie angetönt, bei den Strassen. Konkret wurden dort anstatt den vorgesehenen Fr. 77'000 rund Fr. 158'600 investiert. Im Zusammenhang mit der Sanierung des Quartiers Bungert mussten unplanmässig Strassenbeleuchtungen erneuert werden, dies hatte zusätzliche Grab- und Belagsarbeiten zur Folge (in der Summe + Fr. 53'500). Ein Jahr früher als erhofft mussten dem in all den Jahren liebgewonnen "Puch 290 Worker" die Zündschlüssel gezogen werden. Seit dem letzten Sommer ist die Mannschaft des Kommunaldienstes jetzt mit einem praktischeren Lieferwagen der amerikanischen Marke Ford unterwegs (+ Fr. 47'900). Um über Fr. 10'000 günstiger als angenommen konnte dafür der geplante Anhängerstreuer für den Winterdienst ersetzt werden

Im gebührenfinanzierten Bereich blieb man sowohl im Wasser- als auch im Abwasserwerk klar unter Budget. Hierfür verantwortlich waren in beiden Werken die mit wesent-

lich tieferen Kosten als angenommen über die Bühne gebrachte Sanierung des Quartiers Bungert und höher ausgefallene Anschlussgebühren. Komplett auf dem falschen Fuss erwischt wurde hingegen das noch unter dem "alten Regime" erstellte Budget des EW Andelfingen. Anstatt der geplanten Nettoeinnahmen von Fr. 17'000 werden Ausgaben von Fr. 181'700 ausgewiesen. Für fast Fr. 215'000 erstellte das EWA zwei Trafostationen im Industriegebiet, damit der stark wachsende Energiebedarf zweier bedeutender Betriebe gewährleistet werden kann. Die so fällig werdenden Netzkostenbeiträge der beiden Kunden werden im Jahr 2017 vereinnahmt. Schliesslich wurden die Aktien der Abonax AG im Betrag von Fr. 50'400 verkauft. Der Aktienkauf war ursprünglich getätigt worden, um von der Firma Dienstleistungen zugunsten des EW Andelfingen beziehen zu können. Seit dem 1. Januar 2016 wird das Netz operativ durch die EKZ betrieben und die besagten Leistungen werden seither durch die EKZ erbracht. Damit war die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der Abonax nicht mehr notwendig. Der Verkauf wurde erfolgsneutral, d.h. ohne Buchverlust bzw. –gewinn vollzogen. Keine Investitionen wurden in der Fernwärme getätigt.

Im Finanzvermögen – dem Vermögen also, das nicht unmittelbar für die Erbringung der öffentlichen Aufgaben notwendig ist – sorgten der Verkauf von zwei Tiefgaragenparkplätzen und eines Stückchen Waldes für Einnahmen in der Höhe von Fr. 112'000, so dass am Schluss unten rechts Nettoeinnahmen von Fr. 78'000 stehenblieben; budgetiert waren Investitionsausgaben von Fr. 55'000.

5. Bilanz

Die Bilanz zeigt Aktiven und Passiven von Fr. 39'272'810.47. Die Darlehen in der Summe von 4 Millionen Franken blieben in der Berichtsperiode unverändert. Der Ertragsüberschuss von Fr. 375'936.09 hat das Eigenkapital von Fr. 12'109'981.57 auf Fr. 12'485'917.66 erhöht.

Kennzahlen

Der aus der Jahresrechnung 2016 abgeleitete Selbstfinanzierungsgrad beträgt bei einem Cashflow von Fr. 1'388'919.66 gute 83%. Damit konnten die Nettoinvestitionen nicht ganz mit eigenen Mitteln finanziert werden. Der Zinsbelastungsanteil, der Anteil des verfügbaren Einkommens also, der durch den Aufwand zur Begleichung aller Zinsen gebunden ist, beträgt unverändert 1%. Der Bruttoverschuldungsanteil zeigt an, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen

steht. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Kennzahl unwesentlich von 76 auf gute 75%. Das Nettovermögen pro Einwohner betrug per 31.12.2016 Fr. 1'538.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Andelfingen an seiner Sitzung vom 14. März 2017 geprüft und für richtig befunden. Er empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2016 zu genehmigen.

Weitere Details zur Jahresrechnung finden Sie ab Seite 29.

Genehmigung Auflösung Zweckverband Friedhof Andelfingen und Genehmigung "Anschlussvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen über die Durchführung des Friedhofsund Bestattungswesens"

Antrag

- 1. Genehmigung Auflösung Zweckverband Friedhof Andelfingen.
- Genehmigung "Anschlussvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen über die Durchführung des Friedhofsund Bestattungswesens".

Weisung

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Friedhof Andelfingen besorgt für die Verbandsgemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen das Bestattungs- und Friedhofswesen gemäss den detaillierten Vorgaben des übergeordneten Rechts. Die vier genannten Gemeinden unterhalten seit dem Jahre 1876 einen gemeinsamen Friedhof in Andelfingen. Dem Zweckverband obliegt die Führung eines Bestattungsamtes für die Verbandsgemeinden und der Betrieb einer Friedhofsanlage.

Die Arbeit des Bestattungsamtes hat der Zweckverband an die Politische Gemeinde Andelfingen ausgelagert, und der Friedhof der vier Gemeinden befindet sich an der Thurtalstrasse in Andelfingen.

Am 1. Januar 2018 tritt das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 in Kraft. Das neue Gemeindegesetz bringt für die Zweckverbände diverse Neuerungen, die es zu beachten gilt. Die wichtigste Änderung stellt die Einführung des eigenen Finanzhaushalts mit Bilanz dar (die Vermögenswerte des Zweckverbands werden heute in den Bilanzen der Verbandsgemeinden geführt). Die Rechnungslegung hat gemäss den Vorgaben des "Harmonisierten Rechnungsmodells 2" (HRM2) zu erfolgen. Allein diese Anpassung hat zwingend eine Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zur Folge. Ab Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes stimmen die Stimmberechtigten zudem nicht mehr an den Gemeindeversammlungen, sondern an der Urne über Total- oder Teilrevisionen der

Zweckverbandsstatuten ab. Der administrative Aufwand und die damit einhergehenden Kosten für die gesetzeskonforme Verwaltung der Zweckverbände werden so zunehmen.

2. Auflösung Zweckverband

Die Revision des Gemeindegesetzes nahm die Friedhofskommission zum Anlass, sich der Frage anzunehmen, ob der Zweckverband zur Erfüllung der Aufgaben im Bestattungs- und Friedhofswesen auch weiterhin die geeignete Rechtsform sei. In ihrer Analyse kam die Exekutive des Zweckverbands Friedhof Andelfingen zum Schluss, dass an einer Zusammenarbeit der vier Gemeinden für den Betrieb des Friedhofs in Andelfingen und der gemeinsamen Durchführung des Bestattungswesens festgehalten werden soll. Da jedoch weder für die Stimmberechtigten noch für die Gemeinderäte kaum ein Entscheidungsspielraum bei dieser spezifischen, durch übergeordnetes Recht stark regulierten Aufgabenerfüllung vorhanden ist, sei anstelle der Anpassungen der Zweckverbandsstatuten an die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes der Zweckverband aufzulösen und stattdessen die Zusammenarbeit der vier Gemeinden mittels Anschlussvertrag zu regeln.

Die Gemeinderäte der vier Verbandsgemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen stimmten dem Vorschlag der Friedhofskommission ausnahmslos zu.

Zusammenfassend sprechen insbesondere folgende Gründe für eine Auflösung des Zweckverbands:

- Der administrative Aufwand für die Führung eines Zweckverbands nimmt mit den Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes zu. Dies führt zwangsläufig zu Mehrkosten. Mehraufwand und Mehrkosten können mit der Auflösung des Verbands vermieden werden.
- Die Art und Weise der Aufgabenerfüllung im Bestattungs- und Friedhofswesen ist durch übergeordnetes Recht vorgegeben und lässt wenig bis keinen politischen Entscheidungsspielraum zu. Bezeichnenderweise delegierten die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden in den vergangenen Jahren mehrheitlich ihr Verwaltungspersonal in die mit der Führung des Zweckverbands betraute Friedhofskommission. Daraus lässt sich unschwer ableiten, dass der Zweckverband von den Behörden politisch längst als Leichtgewicht betrachtet wird.

- Da das Bestattungsamt der vier Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen bereits heute von der Politischen Gemeinde Andelfingen geführt wird und sich auch der Friedhof weiterhin in Andelfingen befinden wird, ändert sich mit der Verbandsauflösung für die Bevölkerung der vier Gemeinden faktisch nichts. Hingegen werden die Verwaltungsstrukturen vereinfacht und unnötige Bürokratie zurückgebaut.
- Der Zeitpunkt für die vorgeschlagene organisatorische Änderung ist gut, da Geschäfte dieser Art nur noch im Jahr 2017 an den Gemeindeversammlungen behandelt werden können, ab dem 1. Januar 2018 sind sie mit entsprechendem Aufwand und Kosten an die Urne zu bringen.

3. Auseinandersetzung über die Vermögenswerte

Mit der Auflösung des Zweckverbands Friedhof Andelfingen sind auch die finanziellen Verhältnisse zu klären. Es ist vorgesehen, dass die Friedhofsanlage und das Inventar mit der Verbandsauflösung und dem Inkrafttreten des Anschlussvertrags in das Eigentum der Gemeinde Andelfingen übergehen.

Die Anlagen und das Inventar der Friedhofsanlage sind längst abgeschrieben. In den Bilanzen der Verbandsgemeinden sind per 31. Dezember 2016 keine Vermögenswerte des Friedhofszweckverbands mehr vorhanden; Investitionen sind im laufenden Jahr und in der kommenden Zeit keine geplant.

Mit dem Abschluss eines Anschlussvertrags beteiligen sich die Anschlussgemeinden inskünftig nur noch über den von der Gemeinde Andelfingen abgerechneten Anteil am im Rechnungsjahr entstandenen Aufwandüberschuss im Bereich des Bestattungs- und Friedhofswesens. Diese Kosten verbuchen die Anschlussgemeinden in ihren Erfolgsrechnungen. Besagter Kostanteil kann Abschreibungen von allfälligen Investitionen enthalten, welche die Gemeinde Andelfingen im Friedhofsareal vorgenommen hat. Die Anschlussgemeinden müssen selbst keine Investitionen mehr in Andelfingen tätigen, sie haben damit kein Kapital mehr in der Friedhofsanlage gebunden, und sie müssen sich auch nicht mehr um die Liquiditätsbeschaffung zugunsten des Friedhofs kümmern.

Mit dem letzten Rechnungsabschluss des Zweckverbands per 31. Dezember 2017 werden die Kontokorrente der Verbandsgemeinden ausgeglichen, saldiert und mit der ausgewiesenen Aufwandüberschussbeteiligung 2017 verrechnet. Das bestehende Bankkonto des Zweckverbands wird ebenfalls saldiert und der Geldbestand den

Verbandsgemeinden anteilsmässig gutgeschrieben und wiederum über die Aufwandüberschussbeteiligung 2017 verrechnet. Die Debitoren und Kreditoren gehen über an die Gemeinde Andelfingen. Weitere Aktiven und Passiven sind in der Bestandesrechnung des Verbands nicht vorhanden.

4. Anschlussvertrag

Wie bereits erwähnt, soll für die Durchführung des Bestattungswesens der Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen sowie für den Betrieb eines gemeinsamen Friedhofs in Andelfingen ein Anschlussvertrag abgeschlossen werden. In diesem Vertrag wird die Gemeinde Andelfingen als Trägergemeinde und die Gemeinden Adlikon, Humlikon und Kleinandelfingen werden als Anschlussgemeinden bezeichnet.

Das von der Gemeinde Andelfingen erarbeitete Vertragswerk orientiert sich stark an den bestehenden Zusammenarbeitsverträgen in den Bereichen des Zivilstandswesens (Sitzgemeinde Kleinandelfingen) und des Betreibungswesens (Sitzgemeinde Andelfingen). Aufgrund der Tatsache, dass im Bestattungs- und Friedhofswesen der politische Handlungsspielraum klein und der benötigte Kapitalstock überschaubar ist, wurde der Vertrag bewusst schlank gehalten.

Die wesentlichen Bestandteile des Anschlussvertrags sind:

- Als Trägergemeinde stellt die Gemeinde Andelfingen das für die Aufgabenerfüllung notwendige Personal an und ist für dessen Besoldung und Versicherung zuständig. Weiter stellt sie den Vertragsparteien die Infrastruktur für die Führung eines Bestattungsamtes und den Betrieb des Friedhofs zur Verfügung.
- Das Friedhofsareal ist im Eigentum der Trägergemeinde, und ihr obliegen der Betrieb und der Unterhalt der Anlage.
- Die im Bestattungs- und Friedhofswesen anfallenden Aufwandüberschüsse werden unter den vier Gemeinden jährlich im Verhältnis der Einwohnerzahl aufgeteilt. An den Investitionen beteiligen sich die Anschlussgemeinden nur indirekt über die anfallenden Abschreibungskosten, welche in der Erfolgsrechnung der Gemeinde Andelfingen verbucht und damit Bestandteil des erwähnten Aufwandüberschusses sind.

- Neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 40'000 hat die Trägergemeinde den Anschlussgemeinden vorgängig zur Genehmigung vorzulegen.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Änderungen an einzelnen Punkten des Vertrags können jederzeit vorgenommen werden und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist erstmals per 31. Dezember 2023 kündbar.

Mit dem Antrag, den Friedhofszweckverband aufzulösen, ist gleichzeitig der Abschluss des Anschlussvertrags den Stimmberechtigten vorzulegen, so dass nach der allfälligen Auflösung des Zweckverbands ab dem 1. Januar 2018 die Weiterführung der etablierten Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen sichergestellt ist.

5. Formelles

Gemäss Art. 17 Ziff. 2 der Zweckverbandsstatuten vom 2. Dezember 2009 berät und stellt die Friedhofskommission zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen, Antrag. Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für den Entscheid über die Auflösung des Verbands (Art. 14, Ziff. 4). Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Art. 15, Abs. 2) sowie des Regierungsrates. In der Gemeinde Andelfingen ist gestützt auf Art. 14, Ziff. 4 die Gemeindeversammlung für die Auflösung eines Zweckverbandes zuständig. Der Abschluss eines Anschlussvertrages ist gestützt auf Art. 14, Ziff. 3 ebenso Sache der Gemeindeversammlung.

6. Erwägungen

Die Friedhofskommission hat sich intensiv mit der Zukunft des eigenen Zweckverbands beschäftigt. Auslöser hierzu war die Revision des Gemeindegesetzes. Mit gutem Grund hätte man sich bereits nach Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung, welche eine "Demokratisierung" der Zweckverbände verlangte und vor gut zehn Jahren eine Welle von Totalrevisionen von Zweckverbandstatuten auslöste, mit der Zukunftsfrage beschäftigen können. Man tat dies nicht, was wohl der Tatsache geschuldet ist, dass der Zweckverband Friedhof Andelfingen seine Aufgaben bisher gut und zur Zufriedenheit

aller erledigt hat. Und natürlich könnte man auch heute hingehen und das übergeordnete Recht einfach umsetzen, auf dass alles beim Alten bliebe. Dies aber wäre vorliegend zu einfach: Zu Recht erachtet es die Friedhofskommission als ihre Aufgabe und Pflicht, nicht nur den operativen Betrieb des Verbandes zu beaufsichtigen und zu verwalten, sondern Veränderungen im Umfeld zu analysieren und diese im Bezug auf den eigenen Zweckverband zu bewerten und allfälligen Handlungsbedarf aufzuzeigen. Vorliegend ist die Friedhofskommission nun zur Überzeugung gelangt, dass die Fragestellungen um die Zukunft des Zweckverbands jetzt zu stellen und die erarbeiteten Lösungsvorschläge zur Bewertung und Beschlussfassung den zuständigen Organen vorzulegen sind.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Friedhofskommission den Verbandsgemeinden eine durchdachte und in der Sache gute Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet. Die seit über 140 Jahren gut funktionierende Zusammenarbeit der Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen im Friedhofs- und Bestattungswesen wird mit der Auflösung des Zweckverbands nicht beendet. Mit dem neuen Anschlussvertrag wird die gemeinsame Aufgabenerledigung aber auf eine neue und einfachere Basis gestellt.

Empfehlung Gemeinderat

Der Gemeinderat Andelfingen hat die Auflösung des Zweckverbands Friedhof Andelfingen und den "Anschlussvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen über die Durchführung des Friedhofs- und Bestattungswesens" an seiner Sitzung vom 4. April 2017 geprüft und für gut befunden und empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Auflösung des Zweckverbands und den Anschlussvertrag zu genehmigen.

Vorberatung der neuen Gemeindeordnung der Politschen Gemeinde Andelfingen im Hinblick auf die Urnenabstimmung vom 24. September 2017

Antrag

 Verabschiedung der Vorlage über die neue Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Andelfingen ohne Änderungen zuhanden der Urnenabstimmung vom 24. September 2017.

Weisung

Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2018 wird ein neues Gemeindegesetz samt zugehöriger Verordnung in Kraft gesetzt. Von der Einführung der neuen Gemeindegesetzgebung sind alle Politischen Gemeinden, Schulgemeinden, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts betroffen. Zahlreiche Neuerungen, insbesondere im Bereich des Finanzhaushalts, finden auf sie Anwendung.

Das neue Gemeindegesetz führt dazu, dass die Gemeinden ihre Gemeindeordnung überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen. Es wird empfohlen, das Inkrafttreten des totalrevidierten Gemeindegesetzes zum Anlass zu nehmen, auch die Gemeindeordnung einer Totalrevision (nicht Teilrevision) zu unterziehen. Die neuen Gemeindeordnungen sind bis am 1. Januar 2022 vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

Der Gemeinderat Andelfingen nahm diese veränderten Rahmenbedingungen zum Anlass, die geltende Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2005 einer umfassenden Prüfung und anschliessenden Revision zu unterziehen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht scheinen.

Mit elektronischem Schreiben vom 28. Februar 2017 wurde der Entwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichts vom 13. März 2017 wurden in der Vorlage

zuhanden der Stimmberechtigten eingearbeitet, so dass einer vorbehaltlosen Genehmigung der neuen Gemeindeordnung durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Die Gemeindeordnung wird an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2017 vorberaten. Die Schlussabstimmung über die Vorlage ist der Gemeindeversammlung entzogen, da diese an der Urne zu erfolgen hat. Die Urnenabstimmung ist auf den 24. September 2017 festgesetzt. Die Inkraftsetzung der Gemeindeordnung und Umsetzung ist auf den 1. Januar 2018 vorgesehen.

2. Wesentliche Neuerungen des übergeordneten Gemeinderechts

Grundsätzlich sind die Stimmberechtigten befugt, die wichtigsten Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Gemeindeorganisation zuzuweisen, soweit nicht der kantonale Gesetzgeber bereits verbindliche Anordnungen erlassen hat. Diese Organisationskompetenz der Stimmberechtigten kommt in der Gemeindeordnung zum Ausdruck. Die Gemeindeordnung ist das organisations-rechtliche Fundament einer Gemeinde und hat deshalb erhöhte Wirkung gegenüber gewöhnlichen Gemeindebeschlüssen.

Die Gemeindeordnung (und deren Änderungen) werden von den Stimmberechtigten an der Urne beschlossen. Artikel 89 der Kantonsverfassung gibt dies vor.

Auf den 1. Januar 2018 wird ein neues Gemeindegesetz (nGG) samt zugehöriger Verordnung in Kraft gesetzt. Die wesentlichen Neuerungen des geänderten übergeordneten Gemeinderechts lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Organisation

Das neue Recht erweitert den organisatorischen Gestaltungspielraum der Gemeinden bei der:

- Festlegung der Aufgaben der Behörden (Gemeindevorstand §§ 47 ff. nGG, Rechnungsprüfungskommission §§ 58 ff. nGG);
- Aufteilung der Aufgaben auf die Behörden (eigenständige und unterstellte Kommissionen § 50 ff. nGG, teilweise auch Schulpflege § 54 ff. nGG);
- Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbständigen Erledigung (§ 45 nGG);
- Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass des Gemeindevorstands.

Jede Gemeinde kann ihre Organisation und die Aufgabenerfüllung in stärkerem Mass nach ihren konkreten Bedürfnissen ausgestalten.

b) Rechtssetzung

Die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden wird mit Inkraftsetzung des Gemeindegesetzes aufgehoben, weil das Gesetz keine Rechtsgrundlage mehr dafür enthält. Die Gemeinden und ihre Organisationen haben – soweit notwendig – selber eine Gebührenordnung zu erlassen.

c) Aufgabenübertragung

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte in Form einer Ausgliederung oder im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist ausführlicher geregelt als im geltenden Recht. Neuerungen ergeben sich daraus aber keine, denn im Wesentlichen ist die heute bestehende Praxis im Gesetz verankert worden. Die Ausgliederung in eine öffentlichrechtliche Stiftung untersteht den Regeln der Anstalt und ist daher nicht als eigene Form im Gesetz vorgesehen.

d) Umstellung der Rechnungslegung auf den 1. Januar 2019

Die Einführung der neuen Rechnungslegung (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2, HRM2) ist wohl die wesentlichste Neuerung. Als Pilotgemeinde nimmt Andelfingen bereits seit 2012 die Budgetierung und die Rechnungslegung im Rahmen von HRM2 vor.

e) Rechtspflege

Für den Rechtsschutz in Gemeindeangelegenheiten sind neu die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zum Rekurs massgebend. Die Gemeindebeschwerde nach geltendem Recht ist nicht mehr vorgesehen. Dies bedeutet, dass nur Personen, die besonders betroffen sind und ein schutzwürdiges Interesse haben, Anordnungen und Erlasse der Gemeinde anfechten können. Die Eigenschaft als Stimmberechtigte/r verschafft keine Legitimation zum Rekurs.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass der Gemeindevorstand Beschlüsse und Erlasse der Stimmberechtigten und des Gemeindeparlaments nicht mehr mit einem Rechtsmittel anfechten kann. Der Gemeindevorstand kann nur noch eine Aufsichtsbeschwerde erheben. Auch der Protokollberichtigungsrekurs ist nicht mehr vorgesehen. Mängel eines Protokolls sind mit der Aufsichtsbeschwerde oder im Rahmen eines Rekurses gegen den Beschluss oder den Erlass in der Sache geltend zu machen.

Wenn Entscheide von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde, von unterstellten Kommissionen oder von Gemeindeangestellten getroffen werden, kann eine Neubeur-

teilung des Entscheids durch die hierarchisch vorgesetzte Behörde verlangt werden. Erst im Anschluss an dieses Verfahren steht der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz offen (vgl. § 170 nGG).

3. Einführung in die einzelnen Kapitel und Übersicht über die wesentlichen Neuerungen im Vergleich zur Gemeindeordnung von 2005

Der Wortlaut der neuen Gemeindeordnung findet sich ab der Seite 44 im Anhang dieser Weisung. Nachfolgend werden die einzelnen Kapitel der neuen Gemeindeordnung vorgestellt und die wesentlichen Neuerungen im Vergleich zur Gemeindeordnung aus dem Jahr 2005 erläutert.

Allgemeines:

Neuerungen:

- Die totalrevidierte Gemeindeordnung orientiert sich in Struktur und Wortlaut an der kantonalen Mustergemeindeordnung für Versammlungsgemeinden vom August 2016.
- Wo möglich wird der Text der Gemeindeordnung vereinfacht, präzisiert, Redundanzen werden beseitigt und überlange Absätze gestrafft oder aufgegliedert die Gemeindeordnung soll in möglichst schlanker Form daher kommen. Besonders im Bereich der Befugnisse der einzelnen Organe wird auf eine übersichtliche Darstellung und konsistente Gliederung geachtet.
- Bereiche, deren Regelung in der Gemeindeordnung nicht stufengerecht ist, werden konsequent entfernt. Diese Regelung hat künftig in einem Organisationsreglement/einer Geschäftsordnung zu erfolgen.
- Verweise auf nicht mehr geltende übergeordnete Rechtserlasse werden durch Verweise auf die neu in Kraft getretenen Rechtsgrundlagen ersetzt.
- Verweise auf einzelne Gesetzesartikel des übergeordneten Rechts werden vermieden, um die Gemeindeordnung nicht unnötig mit potenziellem Aktualisierungsbedarf zu belasten.

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen:

In diesem Kapitel werden die Art der Gemeinde sowie die grundsätzlichen Ziele der Gemeindeordnung festgelegt.

Änderungen im Vergleich zur geltenden Gemeindeordnung sind rein formeller Art.

Kapitel II Die Stimmberechtigten:

In diesem Kapitel werden die Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten, welche ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung wahrnehmen, festgelegt.

Neuerungen:

- Erneuerungs- und Ersatzwahlen finden (unverändert) grundsätzlich mit leeren Wahlzetteln statt (ausser wenn bei Ersatzwahlen die Bedingungen für eine stille Wahl gegeben sind). Im Sinne einer Orientierung der Stimmberechtigten wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt mit Informationen zu den Kandidierenden beigelegt – ohne dass der Gemeinderat bei jeder Wahl hierzu einen Beschluss fassen muss.
- Die obligatorische Urnenabstimmung wird gestärkt, indem konsequent (und durch übergeordnetes Recht vorgegeben) alle Zusammenarbeitsformen, Aufgaben- und Gebietsübertragungen der Gemeinde, welche von erheblicher Bedeutung sind, dem Beschluss an der Urne unterstehen.
- Alle Geschäfte, die von einer nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen sind (fakultatives Referendum) und deren Verabschiedung damit der Gemeindeversammlung vorbehalten bleibt, werden in der Gemeindeordnung explizit erwähnt. Es handelt sich dabei ausschliesslich um Geschäfte, die bereits durch übergeordnetes Recht vom fakultativen Referendum ausgenommen werden.
- Die Gemeindeversammlung wählt einzig noch die Stimmenzählenden.
- Bei der Schaffung neuer Stellen in der Gemeindeverwaltung wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Gemeinderat ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, wird den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass der Gemeinderat die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Er kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können. Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse des Gemeinderats nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig.

- Die Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung im Bereich von Liegenschaftengeschäften werden erhöht. Sie ist neben dem Erwerb auch bei Veräusserungen und Investitionen bei einem Betrag von mehr als CHF 2'000'000 zuständig.
 Bis zu diesem Betrag ist der Gemeinderat zuständig.
- Die Möglichkeit einer Vorberatung aller Urnengeschäfte durch die Gemeindeversammlung wird abgeschafft. Damit sollen Kosten eingespart, Entscheidverfahren gestrafft und allfällige komplexe Variantenabstimmungen vermieden werden. Solche wären neu denkbar, da dem Gemeinderat das Recht zusteht, den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung auch die ursprüngliche Vorlage zu unterbreiten, falls die vorberatende Gemeindeversammlung die Vorlage ändert.

Kapitel III Gemeindebehörden:

In diesem Abschnitt werden insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderats festgelegt.

Neuerungen:

- Die Mitglieder von Behörden sind dazu verpflichtet, ihre Interessensverbindungen offen zu legen. Ein Erlass hat die Details der Offenlegung zu regeln.
- Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Art. 25 und 26 Abs. 1 neue Gemeindeordnung) sowie Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Art. 25 und 26 Abs. 2 neue Gemeindeordnung). Der Gemeinderat kann dabei (gestützt auf § 45 Abs. 1 Gemeindegesetz) Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. In einem Erlass ist detailliert die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen zu regeln. Dabei können letztere nicht unbesehen übertragen werden. Der gemeindeintern notwendige Delegationserlass hat zu regeln, wie weit die Befugnisse von Art. 25/26 Abs. 2 innerhalb der Gemeinde delegiert werden und an wen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Aufgaben stufengerecht und damit dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung entsprechend erfolgen soll.
- Die Wahl- und Anstellungsbefugnisse des Gemeinderates werden den aktuellen Gegebenheiten angepasst (z.B. werden die Organe des Zivilschutzes und der Feuerwehr nicht mehr kommunal bestimmt).
- Analog zur Gemeindeversammlung werden die Kompetenzen des Gemeinderats im Bereich von Liegenschaftengeschäften erhöht. Der Gemeinderat ist zuständig bis zu einem Betrag von CHF 2'000'000 (alt: CHF 500'000).

- Moderat erhöht werden zudem die Kompetenzen zur Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000 (alt: CHF 150'000) und neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 (alt: CHF 30'000).
- Die Gliederung der Verwaltung muss nicht mehr in der Gemeindeordnung festgelegt werden. Es genügt dazu ein Erlass des Gemeinderats (z.B. in einem Organisationsreglement).

Kapitel IV Weitere Behörden und Aufgabenträger:

Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission, des Wahlbüros und des Friedensrichters/der Friedensrichterin werden hier geregelt.

Neuerungen:

- Die Gemeinde hat eine qualifizierte finanztechnische Prüfstelle einzusetzen. Sie wird vom Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission mit übereinstimmenden Beschlüssen bestimmt. Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG.
- Die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros (mindestens 5) wird vom Gemeinderat und nicht mehr von der Gemeindeversammlung bestimmt.
- Die politische Gemeinde Andelfingen bildet mit weiteren Gemeinden einen Betreibungskreis. Dabei regelt ein Anschlussvertrag die Wahl oder Ernennung der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten (vgl. § 7 Abs. 2, 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs [LS 281], Merkblatt Aufsicht über das Betreibungswesen). Eine diesbezügliche Regelung in der Gemeindeordnung entfällt deshalb.
- Auf einen Anschluss an die kantonale Ombudsstelle wird künftig verzichtet. Das für die Gemeinde pauschal kostenpflichtige Angebot wurde von Bürger/innen nur wenig genutzt. In auch weiterhin selten zu erwartenden Konfliktfällen können anderweitig adäquate Mediationsverfahren (durch eine Verwaltungsstelle oder Externe) zur Verfügung gestellt werden.

Kapitel V Schlussbestimmungen:

In diesem Kapitel wird das Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung geregelt.

Änderungen im Vergleich zur geltenden Gemeindeordnung sind rein formeller Art, Übergangsbestimmungen keine notwendig.

4. Urnenabstimmung vom 24. September 2017

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die totalrevidierte Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Andelfingen im Rahmen einer Urnenabstimmung anzunehmen.

Gemeinde Andelfingen

Übersicht Jahresrechnung 2016

Finanzierung	nung	Total Gemo	Total Gemeindehaushalt	Allgeme	Allgemeiner Haushalt	Eigenwirts	Eigenwirtschaftsbetriebe
		Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ , + ,	Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK) Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	375'936.09 0.00	0 237'700 -	375'936.09 0.00	2377700	93'590.84 248'903.03	- 179'000 82'700
+ , + , + ,	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen Ertrag aus Auflösung Investitionsbeilt äge und Aufwertungen Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen Einlagen in das Eigenkapital	1492'592.65 478'099.45 93'590.84 251'251.03 0.00	1,523,500 459,900 179,000 84,700 0	748'214.65 127'373.55 0.00 2'348.00 0.00	748'900 121'400 0 2'000 0	744'378.00 350'725.90 0.00 0.00 0.00	774'600 338'500 0 0
	Selbstfinanzierung Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'232'769.10 1'486'468.92	920'200 2'176'400	994'429.19 319'452.20	387'800 670'300	238'339.91 1'167'016.72	532'400 1'506'100
	Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	-253'699.82	-1,256'200	674'976.99	-282'500	-928'676.81	-973'700
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)	82.93	42.28	311.29	57.85	20.42	35.35

Selbstfinanzierung:
Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad:		
Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden	über 100 %	sehr gut
können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen	80 - 100 %	gut
100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig	20 - 80 %	genügend
eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer	% 09 - 0	nugenügend
Neuverschuldung.	%0>	sehr schlecht

eu	
Andelfing	
Gemeinde /	

Erfolgsrechnung

Sachgruppen	ppen	Rechnung 2016	Budget 2016	Rechnung 2015
33 33 35 37	Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand Abschreibungen Verwaltungsvermögen Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen Transferaufwand Durchlaufende Beiträge	1'938'467.79 3'258'797'86 1'042'835.60 93'590.84 3'581'716.58 0.00	11842'000 3388'500 1073'500 179'000 3322'200 0 9'805'200	1793'114.90 3'628'354.21 1'031'464.40 283'750.29 3'297'285.26 0.00
40 42 43 45 46 47	Fiskalertrag Regalien und Konzessionen Entgelte Verschiedene Erträge Verschiedene Erträge Transferertrag Durchlaufende Beiträge Total Betrieblicher Ertrag	3771'084.60 33'360.00 3'683'555.31 0.00 251'251.03 2'054'083.27 0.00 9793'334.21	3°270'600 30'000 3'833'100 0 847'00 1'9537'00 0	3'267'544.50 35'220.00 4'166'040.31 0.00 125'564.95 1'929'833.46 0.00
44 44	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit Finanzaufwand Finanzertrag Ergebnis aus Finanzierung Operatives Ergebnis	-122'074.46 147'003.30 645'013.85 498'010.55 375'936.09	-633'100 162'100 557'500 395'400 -237'700	-489765.85 175'662.53 564'306.94 388'644.41 -101'121.44
88 48 88	Ausserordentlicher Aufwand Ausserordentliches Ertag Ausserordentliches Ergebnis Jahresergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	0.00 0.00 0.00 375'936.09	0 0 0 -237'700	0.00 0.00 0.00 1.001
39	Interne Verrechnungen (Aufwand) Interne Verrechnungen (Ertrag)	1'818'379.70 1'818'379.70	1'829'900 1'829'900	1710'830.00

Gemeinde Andelfingen Erfolgsrechnung

Aufgabe	Aufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Aufwand	Rechnung 2016 Ertrag	Aufwand	Budget 2016 Ertrag	Aufwand	Rechnung 2015 Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'765'426.25	982'611.85	1,663,500	991'100	1'652'628.87	944'060.50
-	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	955'069.77	565'461.97	913,200	469'600	1'037'847.32	619'018.64
က	KULTUR	893'189.92	469'710.96	906'100	466'400	860'765.11	453'371.08
4	GESUNDHEIT	615'813.22	55'654.35	479'900	39,100	530'914.40	94'354.30
2	SOZIALE SICHERHEIT	1'318'181.02	410'838.20	1'154'300	279'700	1'058'291.05	358'786.20
9	VERKEHR	1'220'013.70	644'949.75	1,291,000	543'400	1'217'723.71	471'138.34
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'525'073.71	1'373'948.84	1'685'700	1'503'400	1'755'989.49	1,596,960.60
80	VOLKSWIRTSCHAFT	2'683'315.53	2'671'772.69	2'782'000	2'775'500	2'917'092.47	2'887'545.85
6	FINANZEN UND STEUERN	904'708.55	5'081'779.15	921,200	4'491'300	869'209.17	4'374'104.64
	Total Aufwand / Ertrag	11'880'791.67	12'256'727.76	11'797'200	11'559'500	11'900'461.59	11'799'340.15
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	375'936.09			237'700		101'121.44
	Total	12'256'727.76	12'256'727.76	11'797'200	11'797'200	11'900'461.59	11'900'461.59

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitic	Investitionsrechnung VV, Sachgruppen	Rechnung 2016	Budget 2016	Rechnung 2015
50 51 52 54 55 56 57	Investitionsausgaben Sachanlagen Investitionen auf Rechnung Dritter Immaterielle Anlagen Bartehen Beteiligungen und Grundkapitalien Eigene Investitionsbelträge	1'612'544.10 0.00 4'000.00 0.00 111'047.37	2'190'000 0 0 0 120'400	1522'617.39 0.00 25'191.00 0.00 157'230.95 0.00
	Total Investitionsausgaben	1'727'591.47	2'310'400	1'705'039.34
60 62 63 64 65 66	Investitionseinnahmen Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen Rückerstattungen Abgang immaterielle Anlagen Investitionsbeiträge für eigene Rechnung Rückzahlung von Darlehen Übertragung von Beteiligungen Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00 0.00 0.00 190722.55 0.00 50'400.00 0.00	134'000 0 0 0 0 0	0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00
	Total Investitionseinnahmen	241'122.55	134'000	485'684.35
	Investitionen im Verwaltungsvermögen Total Investitionsausgaben Total Investitionselmahmen	1727'591.47 241'122.55	2°310400 134'000	1705'039.34
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-1'486'468.92	-2'176'400	-1'219'354.99

Aufgabe	Aufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Ausgaben	Rechnung 2016 Einnahmen	Ausgaben	Budget 2016 Einnahmen	Ausgaben	Rechnung 2015 Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG			430,000			
-	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	9'163.50	9'232.60			7'033.25	7'033.25
ဇာ	KULTUR	195'922.70	60'189.40	215'000	80,000	5752.10	2'538.50
4	GESUNDHEIT	25'138.60		28'300		22'711.35	
2	SOZIALE SICHERHEIT						
9	VERKEHR	158'649.40		000,22		431'340.75	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'089'729.67	104'438.60	1'547'100	24,000	720'290.00	401'837.55
80	VOLKSWIRTSCHAFT	248'987.60	67'261.95	13,000	30,000	517'911.89	74'275.05
	Total Ausgaben / Einnahmen	1'727'591.47	241'122.55	2'310'400	134,000	1'705'039.34	485'684.35
	Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)		1'486'468.92		2'176'400		1'219'354.99
	Total	1'727'591.47	1'727'591.47	2'310'400	2'310'400	1'705'039.34	1'705'039.34

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

_
Φ
ň
ö
ج:
┶
☲
Φ
5
Ñ
~
≂
20
.⊑
iΤ
_
~
=
=
⊑
모
ပ
Φ.
Ξ.
S
_
0
.=
⋍
-
ζņ
a)
>
_
_

Investitio	Investitionsrechnung FV, Einzelkonten	Ausgaben	Rechnung 2016 Einnahmen	Ausgaben	Budget 2016 Einnahmen	Ausgaben	Rechnung 2015 Einnahmen
6	FINANZEN UND STEUERN Nettoausgaben	112'000.00	112'000.00	55,000	25,000	103'550.00	103'550.00
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung Nettoausgaben Nettoeinnahmen	34'000.00 78'000.00	112'000.00	55,000	22,000	25'550.00 78'000.00	103'550.00
963	Liegenschaften des Finanzvermögens Nettoausgaben Nettoeinnahmen	34'000.00 78'000.00	112'000.00	25,000	22,000	7'550.00 78'000.00	85'550.00
0630	Breitenstein Nettoausgaben			30,000	30,000		
7040.02	Sanierungen Breitenstein			30,000			
9632	Garagen Post Nettoausgaben			25'000	25'000		
7040.00	Neue Infrastruktur Bahnhofplatz			25'000			
9634	Garagen Mühleberg Nettoeinnahmen	6'000.00 78'000.00	84,000.00			6'000.00 78'000.00	84'000.00
7200.00 7740.00	Verkaufsnebenkosten Mühleberggarage Übertrag von realisierten Buchgewinnen aus	218.00 5782.00				217.00 5'783.00	
8040.00	verausserungen Verkauf Garagenplätze Mühleberggarage		84,000.00				84,000.00
9637	Diverse Finanzliegenschaften	28'000.00	28,000.00			1,550.00	1,550.00
7700.00	Erwei bs- und Verkausrieberikosten Grundstücke Übertrag Buchgewinn Grundstücke in Erfolgsrechnung Verkäufe von unüberbauten Grundstücken	27,751.00	28,000.00			1,550.00	1,550.00
696	Finanzvermögen					18'000.00	18'000.00
9690 7760.00	Finanzvermögen Übertragung von realisierten Gewinnen aus Mobilien in					18'000.00 18'000.00	18'000.00
8060.00	de Endigsredmining Verkauf von Mobilien						18'000.00

Investitio	Investitionsrechnung FV, Einzelkonten	Ausgaben	Rechnung 2016 Einnahmen	Ausgaben	Budget 2016 Einnahmen	Ausgaben	Rechnung 2015 Einnahmen
66	Nicht aufgeteilte Posten Nettoausgaben	78'000.00	78'000.00			78'000.00	78'000.00
666	Abschluss Nettoausgaben	78'000.00	78'000.00			78'000.00	78,000.00
6666	Abschluss Nettoausgaben	78'000.00	78'000.00			78'000.00	78,000.00
7994.00	Abgang Gebäude Finanzvermögen	78'000.00				78,000.00	
	Total Investitionsausgaben Total Investitionseinnahmen Nettoinvestition	112'000.00	112'000.00	55,000	22,000	103'550.00	103'550.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

39'272'810.47	39'328'357.29	Total Aktiven	
27.748'310.78	27'592'901.36	Total Verwaltungsvermögen	
5.761740.76	6'100'450.44	Docement of an analysis of a second of the s	146
0.00	0.00 0.00	Darlehen Beteiligungen, Grundkapitalien	144 145
27'813.30	41,052.95	Immaterielle Anlagen	142
21'958'756.72	21'400'997.97	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	140
		Verwaltungsvermögen	
11'524'499.69	11'735'455.93	Total Finanzvermögen	
0.00	0.00	Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	109
5'933'750.00	5'961'430.00	Sachanlagen Finanzvermögen	108
160'000.00	164'600.00	Anlagevermögen Finanzanlagen	107
15'360.00	18'800.00	Vorräte und angefangene Arbeiten	106
47'657.60	54'051.10	Aktive Rechnungsabgrenzungen	104
00:00	0.00	Kurzfristige Finanzanlagen	102
1'471'586.73	1,770,156.97	Forderungen	101
3'896'145.36	3766'417.86	Umlaufvermögen Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	100
		Finanzvermögen	
31.12.2016	01.01.2016		

fingen
e Andel
Gemeind

Passiven		01.01.2016	31.12.2016
200 201 204 205	Fremdkapital Kurzfristiges Fremdkapital Laufende Verbindlichkeiten Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten Passive Rechnungsabgrenzungen Kurzfristige Rückstellungen	3'633'181.51 0.00 86'898.95 213'555.10	3'812'651.77 0.00 95'436.65 127'073.32
206 208 209	Total Kurztristiges Fremdkapital Langfristiges Fremdkapital Langfristige Finanzverbindlichkeiten Langfristige Fückstellungen Verbindlichkeiten gegenüber Ponds im Fremdkapital	3'933'635.56 10'456'361.25 75'600.00 56'276.95	4'035'161.74 10'139'794.95 26'050.00 47'044.35
	Total Langfristiges Fremdkapital	10'588'238.20	10'212'889.30
	Total Fremdkapital	14'521'873.76	14'248'051.04
290	Eigenkapital Zweckgebundenes Eigenkapital Verpflichtungen / Vorschüsse gegenüber	12'679'414.13	12'524'101.94
291 292 293	Ligenwirschafisbetrieben Fonds / Legate Rücklage der Globalbudgetbereiche Vorfinanzierungen	17'087.83 0.00 0.00	14'739.83 0.00 0.00
294 295 296 299	Awektreles Eigenkapital Reserven Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) Neubewertungsreserve Finanzvermögen Bilanzüberschuss/fehlbetrag	0.00 0.00 0.00 12'109'981.57	0.00 0.00 0.00 12'485'917.66
	Total Eigenkapital	24'806'483.53	25'024'759.43
	Total Passiven	39'328'357.29	39'272'810.47









(Aliscillussvertrau	(Anschlussver	traq	١
---------------------	---------------	------	---

zwischen der

Politischen Gemeinde Andelfingen

(Trägergemeinde)

und den

Politischen Gemeinden Adlikon, Humlikon und Kleinandelfingen

(Anschlussgemeinden)

über die Durchführung des Friedhofs- und Bestattungswesens

Inhaltsverzeichnis

I. Vertragszweck

- 1. Vertragszweck
- 2. Begriffe

II. Aufgaben und Zuständigkeiten der Trägergemeinde

- 3. Aufgaben
- 4. Zuständigkeiten
- 5. Personal

III. Rechnungswesen

- 6. Rechnungsführung
- 7. Kostenteiler
- 8. Verrechnung der Kosten

IV. Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung

- yertragsdauer
- 10. Vertragsänderungen
- 11. Vertragsauflösung
- 12. Kündigung

V. Schlussbestimmungen

- 13. Haftung
- 14. Streitigkeiten
- 15. Inkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Vertrag die männliche Form gewählt. Das weibliche Geschlecht ist in voller Wertschätzung mit einbezogen.

I. Allgemeinde Bestimmungen

Art. 1 Vertragszweck

Der Anschlussvertrag bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit der Gemeinden Andelfingen, Adlikon, Humlikon und Kleinandelfingen im Friedhofs- und Bestattungswesen.

Art. 2 Begriffe

Die Gemeinde Andelfingen wird als Trägergemeinde bezeichnet, die Gemeinden Adlikon, Humlikon und Kleinandelfingen als Anschlussgemeinden. Die Vertragsgemeinden sind die Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten der Trägergemeinde

Art. 3 Aufgaben

Die Trägergemeinde erfüllt alle Aufgaben im Friedhofs- und Bestattungswesen, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Trägergemeinde führt das Bestattungsamt der Vertragsgemeinden und unterhält einen Friedhof.

Art. 4 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat der Trägergemeinde ist zuständig für

- die Leitung und Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens der Vertragsgemeinden;
- die Ernennung des Friedhofvorstehers sowie dessen Stellvertreters;
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Areale, Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- den Erlass von Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen und die Gestaltung und Benützung des Friedhofs;
- den Erlass von Bestimmungen über die Gebühren.

Die Trägergemeinde tätigt im Rahmen des Budgets und gemäss den von ihr festgelegten Finanzkompetenzen die für die Durchführung des Friedhofs- und Bestattungswesens erforderlichen Ausgaben. Neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 40'000 legt die Trägergemeinde den Anschlussgemeinden vorgängig zur Genehmigung vor.

Art. 5 Personal

Die Trägergemeinde ist für die Anstellung und Ausbildung der Angestellten des Bestattungsamtes und des Friedhofs zuständig. Massgebend für die Anstellung und Besoldung sind die personalrechtlichen Bestimmungen der Trägergemeinde.

Die personelle, administrative und fachliche Unterstellung der Angestellten richtet sich nach der Verwaltungsorganisation der Trägergemeinde.

III. Rechnungswesen

Art. 6 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt nach den Vorschriften über das Gemeinderechnungswesens.

Die Trägergemeinde führt die Erfolgsrechnung des Friedhofs- und Bestattungswesens als gesonderte Funktion in der Gemeindebuchhaltung. Die Aktiven und Passiven des Friedhofs- und Bestattungswesens führt die Trägergemeinde konsolidiert oder separat in der Bilanz der Gemeindebuchhaltung.

Die Trägergemeinde legt den Anschlussgemeinden jährlich zur Kenntnisnahme vor:

- das Budget zur gesonderten Funktion per jeweils Ende August
- den Rechnungsabschluss zur gesonderten Funktion per jeweils Ende Februar

Die Rechnungsprüfungskommission der Trägergemeinde prüft im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Buchführung zum Friedhofs- und Bestattungswesen.

Art. 7 Kostenteiler

Die Träger- und die Anschlussgemeinden beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den anfallenden Kosten der Erfolgsrechnung. Massgebender Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Art. 8 Verrechnung der Kosten

Die Rechnungsstellung über die Aufwendungen erfolgt einmal jährlich, spätestens bis Ende Januar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres.

Die Trägergemeinde kann zur Finanzierung der laufenden Kosten den Anschlussgemeinden Kostenvorschüsse in Rechnung stellen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind.

IV. Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung

Art. 9 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 10 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen können jederzeit vorgenommen werden. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden.

Die Gemeinderäte der Vertragsparteien werden ermächtigt, gemeinsam untergeordnete Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages selber vorzunehmen.

Art. 11 Vertragsauflösung

Der Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der hierfür zuständigen Organe der Vertragspartner aufgelöst werden.

Art. 12 Kündigung

Die Kündigung des Vertrags durch eine einzelne Vertragsgemeinde ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist, erstmals per 31. Dezember 2023 möglich.

Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen im Eigentum der Trägergemeinde, soweit keine andere Abrede besteht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Haftung

Für Schäden, die bei der Erledigung der Aufgaben im Friedhofs- und Bestattungswesen entstehen, haften die Träger- und die Anschlussgemeinden solidarisch. Die Trägergemeinde sorgt für die hinreichende Versicherungsdeckung.

Art. 14 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden per 1. Januar 2018 in Kraft.

Adlikon, XX.YY.ZZZZ

Namens der Gemeindeversammlung Adlikon

Peter Läderach Stefan Mettler Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Andelfingen, XX.YY.ZZZZ

Namens der Gemeindeversammlung Andelfingen

Hansruedi Jucker Patrick Waespi Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Humlikon, XX.YY.ZZZZ

Namens der Gemeindeversammlung Humlikon

Marcel Meisterhans Alexandra Siegrist
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Kleinandelfingen, XX.YY.ZZZZ

Namens der Gemeindeversammlung Kleinandelfingen

Peter Stoll Jost Meier

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Gemeindeordnung

Allgemeinde Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeinderat

Andelfingen bildet eine politische Gemeinde.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung des Gemeindevorstands

In der Gemeinde Andelfingen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats;
- 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- 3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

² Für die Wahl in den Gemeinderat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 8 Frsatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
- die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 200'000:
- Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Traqweite sind;
- der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;
- 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
- Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
- 8. Initiativen mit Begehren, die der obligatorischen Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmenzählenden.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die grundlegenden Bestimmungen über:

- 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;
- 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
- 3. das Polizeirecht:
- 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

- 1. des kommunalen Richtplans;
- 2. der Bau- und Zonenordnung;
- 3. des Erschliessungsplans;
- 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben;
- die Behandlung von Anfragen und Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen:
- Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
- 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist;
- Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
- die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die Festsetzung des Budgets;
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
- 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
- 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 200'000, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen;
- die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;
- die Veräusserung und den Erwerb von, sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000;
- 8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. Gemeindebehörden

Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Beratende Kommission und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschlüsse

- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20 Offenlegung der Interessensbindungen

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessensbindungen offen. Das Organisationsreglement des Gemeinderats regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessensbindungen.

Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

- 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
- 2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder des Wahlbüros;
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
- 3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber:
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses;
- 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung;
- 3. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- 4. die Organisation und Aufgaben beratender Kommissionen;
- 5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

- ¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
- 1. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;
- die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

- 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
- 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
- 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
- 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu:
 - 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
 - 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde;
 - 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen;
 - 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
 - die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
 - 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
- 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
- der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist:
- 9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

- ¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:
 - 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000, höchstens bis CHF 500'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr;
 - 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
- ² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
 - 1. den Ausgabenvollzug;
 - 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
 - die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 250'000 und neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000;
 - die Veräusserung und den Erwerb von, sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 2'000'000.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

Rechnungsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommissionbesteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern, welche an der Urne gewählt werden.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 28 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten dazu Bericht und stellt Antrag.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen

- ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.
- ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 31 Finanztechnische Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- ⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Wahlbüro

Art. 32 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 33 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 34 Aufgaben und Anstellung

- ¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- 2 Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über die Entschädigung von Behördenmitgliedern in der Gemeinde.
- ³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde vom 2. Dezember 2005 aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Andelfingen wurde an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Andelfingen

Hansruedi Jucker Patrick Waespi Präsident Schreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am xx.xx.xxxx genehmigt.

Rechtliche Hinweise

Das Protokoll liegt ab Dienstag nach der Versammlung während den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Andelfingen auf und ist von den Stimmenzählern innert 6 Tagen zu prüfen und zu unterzeichnen. Anschliessend liegt das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht auf.

Allfällige Beanstandungen bezüglich der Versammlungsführung müssen sofort vorgebracht werden. Verfahrensfehler können im Beschwerdeverfahren nur geltend gemacht werden, wenn sie in der Versammlung selbst gerügt wurden.

Rekursfristen

Gegen die Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- und Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an, schriftlich beim Bezirksrat Andelfingen eingereicht werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Das angefochtene Protokoll ist, soweit möglich, beizulegen.